VERORDNUNG (EWG) Nr. 2098/69 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1969

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/69 (3), müssen bei allen Ausfuhren von Zucker französischer Herkunft nach Drittländern Ausgleichsbeträge erhoben werden.

Nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (4), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1393/69 (5) und (EWG) Nr. 1398/69 (6), muß der Zucker, der über die Höchstquote hinaus erzeugt worden ist, ohne Gemeinschaftserstattung nach Drittländern ausgeführt werden.

Im Hinblick auf die verschiedenen Preishöhen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits bestehen, sind Ausgleichsbeträge vorgesehen. Für den betreffenden Zucker muß sich ein Preisniveau ergeben, das wegen seines einzig zulässigen Absatzes dem Weltmarktpreis entspricht, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Zuckers. Die Erhebung eines Ausgleichsbetrags bei der Ausfuhr von über die Höchstquote hinaus erzeugtem Zucker erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Für Zucker, der über die Höchstquote hinaus erzeugt wurde, wird bei der Ausfuhr nach Drittländern jedoch kein Ausgleichsbetrag erhoben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 214 vom 25. 8. 1969, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1969, S. 21.
(4) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.